

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDE BUSECK ÜBER DIE BILDUNG EINES BEHINDERTEN- UND SENIORENBEIRATES

beschlossen.

§ 1 RECHTSSTELLUNG

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten und älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Behinderten- und Seniorenbeirat, auch BSB genannt, gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im BSB ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.
- (4) Für die Mitglieder des BSB besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE DES BSB

1. Der BSB ist die Interessenvertretung der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der behinderten und älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1. Stärkung des Rechts der behinderten und älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2. Verbesserung der Lebensqualität;
 - 2.3. regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4. Förderung des Erfahrungsaustausches;

2.5. Öffentlichkeitsarbeit;

2.6. Zusammenarbeit mit Politik und Fachgremien;

2.7. Mitwirkung bei der Gestaltung der Behinderten- und Seniorenpolitik in der Gemeinde.

Hierzu gehören u.a.

- Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;
- Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die behinderten und älteren Menschen;
- Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Behinderten- und Seniorenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

2.8. Vertretung der Interessen der behinderten und älteren Menschen in überregionalen Gremien.

§ 3 MITWIRKUNGSRECHTE

- (1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den BSB über die geplanten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der behinderten und älteren Menschen berühren.
- (2) Der BSB wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen behinderter und älterer Menschen betreffen.
- (3) Der BSB hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die behinderte und ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des BSB hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der BSB Arbeitskreise bilden.

§ 4 BILDUNG UND MITGLIEDER DES BSB

- (1) Der BSB setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Jeder Ortsteil der Gemeinde sollte durch mindestens 2 Mitglieder vertreten sein.
- (2) Die Benennung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeindevorstand.
- (3) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Behindertenvertreter gilt keine Altersgrenze.

- (4) Die Mitglieder des BSB werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Nachrücker werden dem Gemeindevorstand für den verbleibenden Zeitraum vorgeschlagen und von ihm benannt.

§ 5 SITZUNGEN DES BSB

- (1) Der BSB tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Benennung der Mitglieder, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Einladung zur ersten Sitzung nach der Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Die Seniorenbeiratssitzungen sind in den „Busecker Nachrichten“ bekannt zu geben.
- (3) Der BSB muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollten eine Begründung enthalten.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Sitzungen des BSB sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des BSB mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Der BSB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der benannten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der BSB in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (8) Beschlüsse des BSB werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 VORSITZENDER

Der BSB wählt in der ersten Sitzung nach der Konstitution aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 7 NIEDERSCHRIFT (PROTOKOLL)

- (1) Über die Sitzung des BSB ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Mitglieder, der Gemeindevorstand und der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls durch die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung.
- (3) Sind die Mitglieder des BSB mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des BSB vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 8 VERWALTUNGSHILFE

- (1) Der Gemeindevorstand wird die für die Erfüllung der Aufgaben des BSB erforderlichen Räume und Hilfsmittel für Besprechungen zur Verfügung stellen.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des BSB erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.